

Satzung

„Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein „Kinowerkstatt St. Ingbert“.
- 1.2 Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist St. Ingbert.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Beschäftigung mit dem Medium Film als Kunstform, als Ausdruck gesellschaftlicher Phänomene und als pädagogisches Medium in der Kinder-, Jugend-, und Schüler(innen)-arbeit.
- 2.2 Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vorführung von künstlerisch, dokumentarisch oder pädagogisch bedeutsamen Filmen aus allen Epochen der Filmgeschichte;
 - b) Förderung der Jugendpflege durch Filmvorführungen für Schulklassen mit ausgewählter Unterrichtsthematik;
 - c) Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendtreffs, Kindertagesstätten, Kinderhaus, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Vereinen;
 - d) Angebote cineastischer Begleitprogramme;
 - e) Veranstaltungen von Filmwochen(enden) mit thematischem Inhalt;
 - f) Die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen;
 - g) Den Aufbau eines mobilen Kinos zur Vorführung kulturell bedeutsamer Filme außerhalb der Kinowerkstatt;
 - h) Die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen der Mittelstadt St. Ingbert wie z. B. die Vorführung von Filmen thematischen Inhalts in Bezug auf aktuelle Ausstellungen im Museum St. Ingbert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Allein zur Deckung seiner Kosten kann bei der Durchführung von Veranstaltungen von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein Beitrag erhoben werden.

§ 4 Vereinsmittel

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Mitglieder, die einem Organ des Vereins ehrenamtlich angehören, erhalten hierfür keine Vergütung. Ausgaben und deren Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 5 Personalkosten

Die Personalkosten werden bestritten aus den Zuwendungen, die der Verein erhält. Eingänge über Mitgliedsbeiträge und Spenden sollen nicht zur Deckung von Personalkosten herangezogen werden. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Jede natürliche Person sowie juristische Personen des Zivilrechts und körperschaften des öffentlichen Rechts kann/können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist gebunden an einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der erste Mitgliedsbeitrag wird im gleichen Monat fällig, in dem der Eintritt erklärt wird.
- 6.2 Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederver-sammlung durch Anträge, Beratung, Beschlussfassung und Wahl aus.
- 6.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem/der Antrag-steller/in schriftlich mitgeteilt werden. Der Grund der Nichtaufnahme ist zu nennen. Der/die so Abgewiesene hat vor der Mitglieder-versammlung Einspruchsrecht gegen seine/ihre Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 6.5 Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereines an. Bei Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung auszuhändigen.
- 6.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Tod des Mitgliedes;
durch Erklärung des Austrittes, die schriftlich zu erfolgen hat;
wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit nicht eingegangen ist.
- 6.7 Über den Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die
Mitgliederversammlung
und der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und entscheidet über alle Aktivitäten des Vereins.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
- 8.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Frist der Einberufung beträgt mindestens 10 Tage. Einladung und Tagesordnung werden per E-Mail oder schriftlich zugesandt. Das Datum der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind mindestens 10 Tage zuvor im Aushang beim Sitz des Vereins zu veröffentlichen. Die Homepage der Kinowerkstatt veröffentlicht Einladung und Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Verhandlungsgegenstände müssen in die TO aufgenommen werden, wenn sie von Mitgliedern des Vereins dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Tagesordnung darf bei Sitzungsbeginn durch Verhandlungsgegenstände erweitert werden, wenn dem 2/3 der versammelten Mitglieder zustimmen.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- 8.7 Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringt.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit wird nach Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen berechnet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8.9 Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies wünscht. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn mehrere Personen für das gleiche Vorstandamt kandidieren.
- 8.10 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das zurückliegende Jahr
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Entscheidung, zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen oder die zuständige Stelle der Stadt St. Ingbert um die Rechnungsprüfung zu bitten
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Beauftragung des Vorstandes zur Erstellung eines Wirtschaftsplans

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede/r von ihnen alleine vertretungsberechtigt ist.
- 9.2 Weiter gehören zum Vorstand der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und ein bis vier stimmberechtigte Beisitzer/innen.
- 9.3 Der/die erste Vorsitzende erledigt als Geschäftsführer/in die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine/Ihre Aufgaben liegen vorrangig darin, die persönlichen und sachlichen Mittel zu organisieren und zu überwachen, mit denen der Vereinszweck erreicht werden soll.
- 9.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die umfassende Information der Mitgliederversammlung und für die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen, der Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- 9.6 Der Vorstand soll sich gegenseitig jederzeit rechtzeitig unterrichten. Er muss in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam beschließen. Gemäß der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf und lässt ihn durch die Mitgliederversammlung genehmigen.
- 9.7 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei der Vorstand im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- 9.9 Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 9.10 Der Vorstand wird bei Bedarf von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.
- 9.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen waren und mehr als die Hälfte anwesend ist. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Vorstandentscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der/die Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift der Sitzung, die vom Vorstand anzunehmen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu diesen Mitgliederversammlungen, in denen der Zusammenschluss oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. In der gleichen Frist muss die Einladung und der einzige Tagesordnungspunkt im Aushang beim Sitz des Vereins veröffentlicht werden.

§ 11 Anfall des Vermögens bei Auflösung /Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung von Medienarbeit e.V.“, kino achtseinhalb, Nauwieserstr. 19, Saarbrücken.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.05. 2007 errichtet und bei den Mitgliederversammlungen am 14.12.2007 (§3; §4; §5; §9), am 28.04.2009 (§8.4; §8.7; § 9.2; §11) und am 31.07.2009 (§11) und am 06.02.2015 (§ 8.8; §9.7, §10)geändert. Die letzte Änderung vom 06.02.2015 wurde am 07.04.2016 eingepflegt.

Wolfgang Kraus
1. Vorsitzender

Thorsten Seßler
Stellvertretender Vorsitzender